

Der folgende Artikel von Dieter Brüll ist erstmals 1978 (Zeitschrift für Rechtswissenschaften/Niederlande) erschienen - man kann es bemerken an den für diese Zeit aktuellen Beispielen und politischen Ereignissen. Auch wenn das politische Umfeld sich seitdem erheblich verändert haben mag, änderte sich nichts an der Brisanz der von ihm beschriebenen sozialen Brennpunkte, die bis heute 'heiß' geblieben sind und somit von aktuellen Brandereignissen begleitet werden. - Die Themen variieren, doch als nur in der Wolle gefärbt zeigt sich das gleiche 'Schafsgesicht'. - (red)

Bürgerlicher Ungehorsam

Dieter Brüll

Von Zeit zu Zeit werden wir mit einer Erscheinung konfrontiert, die als 'bürgerlicher Ungehorsam' bekannt ist. Juristisch gesehen handelt es sich dabei um nichts anderes als um eine Form der Gesetzesverletzung: Gesetzliche Bestimmungen werden absichtlich nicht beachtet. Durch die Absichtlichkeit entsteht Schuld bzw. Strafbarkeit (obwohl der Gesetzgeber heutzutage zunehmend mehr Tatbestände als strafbar definiert, die man dem Täter nicht zum Vorwurf machen kann). Wer das Gesetz als einzige Rechtsquelle anerkennt, und das sind meist zu gleichen Teilen Legisten (Gesetz ist Recht) und Obrigkeitsgläubige (loyal gegenüber jedem Staat), der sieht denn auch keinen Grund, über bürgerlichen Ungehorsam anders zu denken als über jede andere Gesetzesübertretung auch.

Wer jedoch durch Ausbildung und Theorie nicht in ein einspuriges Denkschema gepreßt worden ist und sein Rechtsempfinden sprechen läßt, der entdeckt, daß er verschiedene Vergehen gegen das Gesetz in moralischer Hinsicht sehr unterschiedlich bewertet. So sind es z.B. zwei Dinge, einen wehrlosen Gefangenen zu schlagen oder (wie Beate Klarsfeld es tat) einen deutschen Minister in aller Öffentlichkeit zu ohrfeigen, um auf solche Weise öffentlich dagegen zu protestieren, daß dieser die Unterzeichnung eines Vertrages auf die lange Bank schob, um damit deutsche Kriegsverbrecher zu schützen. Schließlich kann es sogar geschehen, daß wir dem Gesetzgeber voll recht geben. Was soll man diesbezüglich z.B. von der Bestimmung einer (niederländischen) Gemeindeordnung halten, derzufolge jedermann bei Strafe eines Bußgeldes dazu gehalten ist, anfallende Küchen- und Gartenabfälle, die man andernfalls gerne kompostieren würde, der örtlichen Müllabfuhr auszuhändigen?

Auch der Richter behandelt nicht alle Straftatbestände gleich. Er achtet u.a. auf die Umstände, unter denen eine Gesetzesübertretung stattfand, auf das Vorstrafenregister des Täters,

vor allem aber auf dessen Motiv. Diese Faktoren spielen zwar für die bloße Tatsache der Schuld keine Rolle, sie finden jedoch ihren Ausdruck im zugemessenen Strafmaß. Sogar zur Strafverschonung können sie Anlaß geben.

1. Verletzung der Gesetze und ihre Gründe

Besonders hinsichtlich der ihm zugrundeliegenden Motive unterscheidet sich der bürgerliche Ungehorsam von anderen strafbaren Handlungen. Der ungehorsame Bürger begeht seine Tat nicht um des Eigenvorteils willen wie der Dieb, sondern um durch öffentliche Verletzung gesetzlicher Bestimmungen die Aufmerksamkeit von Obrigkeit und Bevölkerung auf eine vermeintliche Ungerechtigkeit der Gesetzgebung bzw. der Anwendung der Gesetze zu lenken (das Schlagwort vom 'Gesinnungstäter' weist andeutungsweise darauf hin). Die Verletzung des Gesetzes gilt manchmal dem als ungerecht betrachteten Gesetz selbst, z.B. wenn Schwarze in den für Weiße reservierten Teilen von Autobussen Platz nehmen oder wenn Bürger sich weigern, Formulare für eine Volkszählung auszufüllen usw. Meist spielt sich die Übertretung der unliebsamen Gesetzesvorschrift jedoch dermaßen im Verborgenen ab, daß kaum etwas von ihr an die Öffentlichkeit dringt, geschweige denn in größerem Umfang Aufmerksamkeit erregt. So führt die Weigerung, dem Einberufungsbefehl Folge zu leisten, zur Verhaftung. Diese macht es besonders unwahrscheinlich, daß die umstrittene Frage an die Öffentlichkeit gelangt. Die öffentliche Verbrennung von Einberufungsbescheiden, juristisch gesehen ein völlig anderer Straftatbestand, rückt hingegen dasselbe Phänomen sofort ins volle Licht der Öffentlichkeit. Man hat es dabei mit einer modernen Version des Gesslerschen Hutes zu tun, der aus dem 'Wilhelm Tell' bekannt ist: wenn einem Symbol gegenüber Hochachtung gefordert wird, so wird mit dem Angriff auf dieses das symbolische Objekt selbst angegriffen.

Die öffentliche Demonstration unterscheidet den bürgerlichen Ungehorsam zugleich von der Tat des Einzelnen, der sich aus individueller Gewissensnot zur Gesetzesverletzung veranlaßt sieht. Ein Zeuge Jehovas z.B., der den Wehrdienst verweigert, demonstriert damit nicht für die Entmilitarisierung oder die Abschaffung der Wehrpflicht. Er folgt vielmehr - nun als Gewissenstäter - seinem Gewissen in seiner konkreten individuellen Lebenssituation.

Wenn wir psychopathologische Fälle von Gesetzesverletzung außer Acht lassen, die

rechtlich in den Bereich der verminderten oder völligen Unzurechnungsfähigkeit fallen und zudem nicht auf sozialrechtlichem, sondern sozial- oder psychotherapeutischem Gebiet angesiedelt sind, so können wir insgesamt drei verschiedene Arten von Gesetzesverletzungen unterscheiden:

a) Gesetzesverletzung aus Eigennutz - Diese geschieht insgeheim. Es handelt sich bei ihr um gewöhnliches kriminelles Verhalten, das dadurch gekennzeichnet ist, daß sich der Täter etwas aneignet. Ob es sich nun um Vermögensdelikte oder Gewaltverbrechen handelt, stets eignet sich der Täter auf Kosten seiner Mitmenschen etwas an, und sei es auch 'nur' ein Stück Straße, wenn er bei Rotlicht eine Kreuzung überquert. So lernen wir hier einen Aspekt des antisozialen Menschen kennen. Dieser ist sich seines kriminellen Verhaltens durchaus bewußt und zieht aus ihm umso mehr Nutzen, je kleiner die Gruppe der Kriminellen ist. Was wäre schließlich für einen Dieb in einer Gesellschaft von lauter Dieben noch zu holen!? Aber nicht nur dies: Wie schon der große Rechtsgelehrte Radbruch feststellte, akzeptiert und bestätigt er in gesellschaftlicher Hinsicht die Regeln, die er selbst verletzt. Er erwartet und hofft, daß die Gesellschaft - unter der Voraussetzung, daß sein eigenes Vergehen gegen die Gesetze nicht entdeckt wird - das gestohlene Gut als sein Eigentum, die gefälschte Unterschrift als Beweis akzeptieren und beschützen wird. Er verlangt nicht mehr als eine bessere Position innerhalb der bestehenden Gesellschaft, und wenn ihm diese nicht gegönnt wird, so verschafft er sie sich 'contra legem', auf ungesetzliche Weise.

b) Gesetzesverletzung aus Gewissensgründen - Ob diese offen oder insgeheim geschieht, hat keinerlei Bedeutung. Es handelt sich bei ihr darum zu tun, wozu man sich moralisch verpflichtet fühlt und zu lassen, was man als unmoralisch betrachtet, auch wenn man damit gegen das Gesetz verstößt. Es wird z.B. die Ausführung eines Dienstbefehls verweigert, wenn dieser damit verbunden ist, eine Lüge auszusprechen. Der Gewissenstäter läßt sich weder dadurch zur Unwahrheit bewegen, daß die Lüge seine eigene Karriere retten, noch dadurch, daß sie andererseits für die Gesellschaft, der er angehört, vielleicht günstige Folgen mit sich bringen könnte. Sein Gewissen verbietet ihm zu lügen. Dadurch wird sein Handeln bestimmt. Es geht ihm mit anderen Worten um sein Seelenheil. In ihm lernen wir den asozialen Menschen kennen. Er ist sich seiner Gesetzesverletzung deutlich bewußt, betrachtet diese jedoch keineswegs als kriminell.

Ob sich andere an die Gesetze halten, interessiert ihn meist nur indirekt: Er sähe gerne, daß seine Auffassung von Moral die eines jeden wäre. Über den Umweg der Bekehrung jedes einzelnen würden sich in der Folge auch die Gesetze verändern.

c) Die Gesetzesverletzung aus sozialen Beweggründen oder bürgerlicher Ungehorsam - In diesem Fall ist das Unrecht die treibende Kraft, das anderen Menschen durch das Gesetz angetan wird. Ziel ist es, das entsprechende Gesetz zu ändern. Aus diesem Grund geschieht dessen Verletzung in aller Öffentlichkeit. Wir können hier daher auch von politisch motivierter Gesetzesverletzung sprechen. Es ist der soziale Mensch (1), der sich für seine Mitmenschen einsetzt, sei es um sie von gesetzlich gedeckter Ausbeutung zu befreien, sei es um gesetzlich verankerter Gewissensunterdrückung ein Ende zu machen.

Die Praxis ist selbstverständlich weitaus weniger simpel als dieses Schema. Gewiß kann man als moderner Robin Hood für diejenigen stehlen, die am schlechtesten dran sind, oder Ausweise fälschen für die Unterdrückten. Dadurch macht sich in unsozialer Kriminalität ein oft sogar vorherrschendes soziales Element geltend. Wenn man während des Dritten Reiches einen Juden verbarg, verband sich eine asoziale, weil aus Gewissensgründen folgende Tat mit dem sozialen Mitempfinden für einen verfolgten Mitmenschen. So finden sich im bürgerlichen Ungehorsam auch asoziale und antisoziale Tendenzen. Ging es denen, die bei Vietnam-Demonstrationen den amerikanischen Präsidenten Johnson öffentlich als Mörder anprangerten, um den Spaß am Unfug (das wäre antisozial), um den Kampf gegen den Kapitalismus (das wäre asozial) oder um die beklagenswerte vietnamesische Bevölkerung? Auch Alltäglicheres läßt sich hier anführen: Wenn ich in einer gesperrten Straße über den Gehsteig fahre, ohne dafür eine Genehmigung der zuständigen Behörde zu besitzen, kann ich dies tun, weil ich mich über das Gesetz erhaben fühle, weil ich durch die Verletzung einer Vorschrift den insgesamt gültigen Verkehrsregeln noch am besten gerecht werde oder schlichtweg, weil ich es eilig habe.

Wer ist schon imstande - und das auch noch bei sich selbst - diese verschiedenen Motive sauber zu unterscheiden!?

Die drei angedeuteten Elemente sollen nun zunächst unter dem Aspekt betrachtet werden, wie

sie von der Gesellschaft beurteilt werden. Das Ergebnis ist keineswegs eindeutig, vielmehr kann es immer wieder überraschen. In den Niederlanden z.B. genießt der Gewissenstäter außerordentlich viel Nachsicht. Vor allem was religiöse und kirchliche Besonderheiten betrifft, wird sein Handeln vielfach in den geltenden Gesetzen berücksichtigt: Er braucht sich nicht impfen zu lassen, als Autofahrer keine Haftpflichtversicherung einzugehen, keinen Wehrdienst zu leisten usw. Auch dort jedoch, wo das Gesetz nicht seiner besonderen Überzeugung angepaßt ist, wird er meist mit viel Rücksichtnahme behandelt. Das ist allerdings keineswegs in allen Ländern der Fall. Vor allem im kommunistischen Osten ist eine abweichende Meinung als solche bereits ein tödliches Verbrechen, ganz davon zu schweigen, wenn sich aus dieser eine strafbare Handlung ergibt. Trotz der liberalen westlichen Tradition werden derartige Phänomene allerdings auch in den Vereinigten Staaten und in Europa immer häufiger.

Die Ansicht über antisoziale Straftaten unterscheidet sich nicht nur von Land zu Land, was ein allgemeines Urteil an sich sehr schwierig macht, sondern vor allem auch nach den Kategorien der Straftaten. In vielen westlichen Ländern werden Eigentumsdelikte - wenn auch mit bezeichnender Ausnahme mancher Spielarten der Wirtschaftskriminalität - streng geahndet, ebenso jene Gewaltverbrechen, die mit Eigentumsdelikten verbunden sind. Gegen andere Gewalttaten (es sei denn, sie werden gegen bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder gegen die Polizei selbst verübt) wird hingegen sehr nachsichtig vorgegangen: Quälerei, Schändung, Belästigung, Vergewaltigung, Körperverletzung u.ä. mögen dazu führen, daß hin und wieder - auf Anforderung! - ein Polizeiwagen vorbeikommt, wenn es jedoch nicht besonders weit geht (bei Mord oder schwerer Körperverletzung) oder wirtschaftliche Interessen berührt werden (indem z.B. Touristen ausbleiben), kommt es in derartigen Fällen nur selten zu einer Verurteilung. Gegen Kindesmißhandlung, Mißhandlung der Gattin und gar gegen Amtsverbrechen (soweit sie nicht auf dem Gebiete der Unterschlagung liegen, sondern einen Funktionsexzess darstellen) wird nur mit Widerwillen vorgegangen, und dies oft erst dann - wie gegenwärtig mehr und mehr in Fällen von Vergewaltigung - wenn die Opfer sich organisieren und eine (außerparlamentarische) politische Macht zu werden drohen. - Noch merkwürdiger ist unsere Haltung angesichts wirtschaftlicher

Vergehen gegen den Staat. Gegen die Wirtschaftsgesetzgebung wird am laufenden Band verstoßen ("Es bleibt uns nichts anderes übrig", heißt es dazu in Unternehmerkreisen). Wo es dabei um die Verletzung internationaler Übereinkommen geht, wird der Gesetzesbrecher aus nationalen Interessen gedeckt, so z.B. geschehen im Fall des Rhodesien-Boykotts. Sicher 90% der Bevölkerung machen sich auf die eine oder andere Weise der Steuerhinterziehung schuldig. Während man die Ladendiebin wegen eines einzigen Päckchens Zigaretten vor den Kadi zitiert, würde sich der Steuerprüfer zu Tode schämen, wenn er wegen eines frei erfundenen Unkostenpostens von einigen hundert Mark von Amts wegen ein Bußgeld erheben sollte. Aus einer derartigen Angelegenheit einen Strafprozeß zu machen, würde das zuständige Ministerium schon gar nicht zulassen. Auch in dieser Beziehung sind es wieder nur besonders aufsehenerregende Fälle, die vor den Richter gelangen.

Das Opportunitätsprinzip, d.h. die Freiheit der staatlichen Organe, nach eigenem Gutdünken die Strafverfolgung aufzunehmen oder zu unterlassen, wird dabei durch die Gesetzgebung zur Wirtschaftskriminalität unterstützt. Während das gewöhnliche Strafrecht den sogenannten 'gütlichen Vergleich' nur bei Gesetzesübertretungen kennt, besitzt dieser hier auch im Falle regelrechter Wirtschaftsverbrechen Gültigkeit. Der französische Kriminologe Belmas Marty konstatierte (lt. "Trouw" vom 31.10.77), daß in Frankreich 80% aller Verbrechen wirtschaftlicher Art sind, daß aber von den tatsächlichen Verurteilungen die Wirtschaftsverbrechen nur 1,8% ausmachen. - Derselbe Sachverhalt liegt im Fall des gesetzlichen Bußgeldes in Steuerangelegenheiten vor. Mit der Naivität, die Gefangenen des Systems eigen ist, bemerkt Th. van Veen: "Je eindeutiger der Ermittlungstatbestand im Bereich der Wirtschaftskriminalität liegt, desto größer ist der Spielraum für eine Verfahrenseinstellung bzw. für einen gütlichen Vergleich." (2)

Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß man dem Grund dieser markanten Unterschiede lieber aus dem Weg geht. Sollte es möglicherweise so sein, daß das sozialdarwinistische Menschenbild, wie es unserer westlichen Gesellschaftsphilosophie zugrundeliegt, uns d seine wirtschaftlichen Triebe auslebenden Menschen so natürlich erscheinen läßt, daß wir ihn lieber nicht bestrafen, sondern ihn mit einem 'gütlichen Vergleich' wirtschaftlich korrigieren? Wären infolgedessen gesetzliche

Vorschriften keine moralisch bindenden Normen mehr, sondern nichts anderes als der ungefähre Rahmen, der den status quo garantiert, solange nicht allzuvielen Menschen aus der Reihe tanzen? Könnten wir uns dann nicht zu recht darauf beschränken, das zu beschützen, was der antisoziale Mensch in uns sowohl hervorruft, als auch was ihn am Leben erhält - das Privateigentum?

Das Urteil über bürgerlichen Ungehorsam ist im Gegensatz zu dem vorherigen sehr deutlich. Dieser muß unter fast allen Umständen bestraft werden. Schließlich begibt sich der Bürger mit ihm in Opposition zur Rechtsordnung selber, wie sie durch den Staat vertreten wird. Richter und Staatsanwalt mögen (verbal) Verständnis zeigen für die vorgebrachten Anliegen. Wer sich bei deren Verwirklichung jedoch nicht an die demokratischen Spielregeln hält, hat kein Pardon zu erwarten. Dies ist im Osten nicht anders als im Westen. - Dabei zeigt sich also das Merkwürdige, daß die Sanktion gegen die sozial motivierte Gesetzesverletzung im Verhältnis am schwersten ausfällt. Man vergegenwärtige sich einmal vergleichsweise die hysterische Fahndung und Prozeßführung im Fall der Baader-Meinhof-Gruppe und den Majdanekprozeß. Im ersten Fall wurde den Verdächtigen achtfacher Mord zur Last gelegt, der, sofern er sich überhaupt beweisen ließ, jedoch nicht vorsätzlich geschah, sondern in Kauf genommen wurde bei dem Versuch, die geltende Rechtsordnung selbst zu Fall zu bringen. (Indem ich dies schreibe, ist es leider nötig, darauf hinzuweisen, daß ich die Aktivitäten dieser Terrorgruppe weder verteidigen noch herunterspielen will. Ich betrachte ihre Handlungen im Gegenteil als außerordentlich verwerflich. Darum geht es hier jedoch nicht. Im vorliegenden Zusammenhang ist vielmehr die Haltung des Staates gegenüber politisch motivierten Straftätern von Bedeutung. In einem anderen Sinn als Rummel selbst es meint, ist eine tiefe Wahrheit in seinen Worten verborgen: "Ich spreche hier nicht über verbrecherische Regimes, wo die Behandlung [des politischen Täters] gerade schlechter ist." Wir kommen auf den verbrecherischen Staat noch zurück.) - Sie wurden in einem extra dafür gebauten Gefängnis festgehalten, einem Fort vergleichbar, in dem unter erheblichem Macht- und Kontrollaufwand auch ihre Prozesse stattfanden (für den Prozeß Augustins landeten die Richter sogar mit dem Hubschrauber in der hermetisch abgeschirmten Festung). Dabei waren den Angeklagten nahezu alle Rechte entzogen, die Gefangenen üblicher-

weise zustehen. - Gleichzeitig wurde in Düsseldorf den führenden Personen des Konzentrationslagers Majdanek der Prozeß gemacht. Diese befanden sich aus gesundheitlichen Gründen auf freiem Fuß, wurden äußerst freundlich und mitfühlend behandelt, ihre Rechtsanwälte wurden nicht ihrer Funktion enthoben, wenn sie sich faschistische oder antisemitische Äußerungen erlaubten. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, anderthalb Millionen Menschen ermordet zu haben und dies nicht gleichsam nebenbei und ungewollt, sondern mit voller Absicht. Sie wollten jedoch den Staat nicht zu Fall bringen, sondern führten im Gegenteil Regierungsbefehle aus und überspannten dabei etwas den Bogen. Sie hatten infolgedessen auch nicht die geringste Mühe, nach dem Krieg wieder ehrenwerte und gehorsame Staatsbürger zu werden.

Für den Betrachter mag das eine wie das andere bestürzend sein. Tatsächlich kommt in dem Genannten jedoch nichts anderes zum Ausdruck als der normale Verhaltensunterschied gegenüber einem politisch motivierten Täter und einem Kriminellen. Selbstverständlich läßt sich ein derartiges Verhalten in verschiedenen Formen auch anderswo finden: Auch in den Niederlanden wurde jedem der Prozeß gemacht, der sich weigerte, als Soldat nach Indien zu gehen, während derjenige nichts zu befürchten hatte, der dort Greueltaten verübte. Wie sehr wir auch voller Entrüstung von der Hand weisen, daß es bei uns politische Gefangene gibt und wie sehr sich die Prozeßführung und Urteilssprechung auch nach allgemein gültigen Strafbestimmungen richten, - in Wirklichkeit bestraft der Richter nicht die angelastete (Verkehrsbehinderung, Hausfriedensbruch, Befehlsverweigerung), sondern die politische Tat. Strafmaßvergleiche, wie sie von Seiten der Wissenschaft in den letzten Jahren öfters durchgeführt wurden, können da zu einem Aha-Erlebnis führen. - Man kann nicht einmal behaupten, daß der Richter sich mit dieser unterschiedlichen Strafzumessung vom Volksempfinden entfernt. Wie Innenminister Baum feststellen mußte, urteilt man über die Verheerungen, die Rowdies auf Fußballfeldern anrichten, sehr viel milder als über die bei Hausbesetzungen entstandenen Schäden.

Die Strafe ist jedoch nur ein Teil der Wahrheit. Die Mehrzahl derer, die bürgerlichen Ungehorsam begehen, kommt überhaupt nicht vor den Richter. Für sie bestehen andere Strafen. Was der Richter in derartigen Fällen an Strafen verhängen kann und wird, ist meist geringfügig im Vergleich zu der informellen Strafe, die mittels

Knüppeln und Latten, Schlägen und Fußtritten (auch und gerade, wenn der Delinquent bereits wehrlos in den Händen der Polizei ist), durch Pferdetritte und Hundebisse und - etwas moderner - in Form der chemischen Keule auf die Massen derer niedergeht, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Sie beträgt in Form von mutwilliger Zerstörung von Hausrat ein Vielfaches des Bußgeldes, das ein Richter im äußersten Fall auferlegen könnte.

Vielleicht sähe die Amtsführung der Justiz um einiges anders aus, wenn sie in ihrer gegenwärtigen Form nicht von der Mehrheit der Bevölkerung gutgeheißen würde. Auch diese verhält sich vergleichsweise am heftigsten gegenüber bürgerlichem Ungehorsam: Mit Parolen wie "Sicherheit und Ordnung" werden Wahlen gewonnen. Als die Polizei während des Besuchs des südafrikanischen Staatschefs Vorster in der Bundesrepublik Deutschland gegen Personen handgreiflich wurde, die gegen dessen Besuch protestierten und Flugblätter verteilten, wurde ihr durch die Zuschauermenge lauthals Unterstützung zuteil. Die für Vorster Demonstrierenden hingegen wurden unbehelligt gelassen. Schließlich bekundeten diese der staatlichen Autorität Südafrikas ihre Zustimmung.

Derartige Erscheinungen finden sich vielerorts: Ich saß mit dem Direktor einer großen niederländischen Aktiengesellschaft in dessen Wagen. Mit 150 km/h jagten wir eine Autobahn entlang - die Höchstgeschwindigkeit in den Niederlanden beträgt 100 Stundenkilometer! - während er mir erzählte, daß er wöchentlich seine Tochter in Australien anrufe; vom Büro aus natürlich, wie er mir als Steuerfachmann anvertraute. Des weiteren machte er seinem Zorn über all das protestierende, Häuser besetzende und rechtsverletzende Gesindel Luft, das viel zu rücksichtsvoll behandelt werde. - Plötzlich waren wunderliche Laute im Auto zu vernehmen, woraufhin mein Chauffeur prompt auf 100 km/h abbremste. Auf meine Frage hin meinte er grinsend: "Ich habe einen Radardetektor eingebaut. Mit zwei Bußgeldern hat man die Kosten wieder raus." - Ob er finde, daß es nicht zu Recht und Ordnung gehöre, sich an Steuer- und Geschwindigkeitsvorschriften zu halten? - Es fehlte nicht viel und er hätte mich aus dem Wagen geworfen.

Wir werden uns mit der Tatsache abzufinden haben, daß weder die Obrigkeit noch die Masse der Bevölkerung Sympathie für bürgerlichen Ungehorsam hegt, zumindest in den Fällen, wo sich dieser im eigenen Land abspielt.

Es herrscht Verständnis und Sympathie für den einsamen Ethiker. Ein Wohlfahrtsstaat kann dessen Anfechtungen seiner Macht und Autorität ertragen, er kann sich auf ihn sogar etwas einbilden ('unsere traditionelle Toleranz'). Es herrscht ebenfalls Verständnis für den Kriminellen, der die gesellschaftliche Ordnung oft mehr stützt als untergräbt. Die Polizei rührte dementsprechend auch keinen Finger, als die Zuhälter (im Sinne des Gesetzes Verbrecher) von Oudezijds mit Ketten und Schlagringen die Straße heraufzogen, um die dort damals noch nicht verbotenerweise lagernden Schläfer mit der Begründung zusammenzuschlagen, sie schadeten ihrem Geschäft. Es herrscht schließlich durchaus gelegentlich Langmut gegenüber massenhafter und öffentlicher Gesetzesverletzung, wenn entweder die öffentliche Meinung nah am Kentern ist (Das Verhalten der öffentlichen Meinung in Fragen der öffentlichen Moral einschließlich Drogen, Pornografie und Abtreibung ist dafür ein Beispiel), - oder wenn die Empörung besonders weite Kreise zieht, zugleich aber mit Knüppeln nicht zu treffen ist, während rechtliche Verfolgung die Gerichtssäle auf Jahre hinaus verstopfen würde (wie z.B. im Fall des Widerstands gegen Atomkraftwerke). Es besteht jedoch ein deutliches Nein gegenüber aller Gesetzesverletzung, die die Macht der Exekutive gefährdet. Das Folgende beispielsweise war beinahe zur selben Zeit in den Nachrichten zu hören: das Verständnis für die Lastwagenfahrer, die im Streit um ihre Einkommenssituation und gegen ein demokratisch zustandegekommenes Gesetz tagelang die niederländischen Grenzen blockierten. Nicht gegen einen von ihnen wurde ein Protokoll aufgenommen. - Wer aber aus idealistischen bzw. sozialen Erwägungen dem Bau der U-Bahn Widerstand leistet, kann nicht mit dem geringsten Verständnis rechnen: Er muß schon ein Querulant, Psychopath oder professioneller Unruhestifter sein, wenn nicht sogar ein von Moskau bezahlter Bursche.

Natürlich wird solches Verständnis auch nicht gerade von Seiten der Rechtswissenschaft aufgebracht, es sei denn von Außenseitern, die einen soziologisch orientierten Ansatz vertreten. C.J.M. Schuyt, ein Anhänger dieser Richtung, plädierte dementsprechend in seiner bekannten Ausführung "Recht, orde en burgerlijke ongehoorzaamheid" (Recht, Ordnung und bürgerlicher Ungehorsam) für eine Verfahrensweise, die sich damit begnügt, einen Schuldspruch unter Aussetzung der Strafe auszusprechen, sofern der politisch motivierte Rechtsbrecher bestimmte

bindende Voraussetzungen erfüllt. Ob allerdings den Betroffenen angesichts eines Vorspiels, welches der Macht der Richter entzogen ist, damit gedient wäre, bleibe dahingestellt.

Es wäre falsch, aus dem Vorhergehenden zu entnehmen, das obrigkeitliche und gerichtliche Vorgehen gegen den politischen Straftäter solle verurteilt werden. Selbst dessen Auswüchse (so z.B. die informelle Bestrafung durch Zerstörung von Eigentum, Körperverletzung oder unnötige Vorbeugehaft) werden unter den gegebenen Umständen als Notwendigkeiten akzeptiert werden müssen, wie sehr sie auch der Schutzhaft, Konzentrationslagern und dem Ende des Rechtsstaates den Boden bereiten. Zwar weist der Staat mit seiner Tendenz zur Gleichmacherei im Geistes- und Wirtschaftsleben totalitäre Züge auf, die Widerstand hervorrufen und selbst zu einem öffentlichen "Nein" an seine Adresse führen: Hier wird dem Cäsar mehr gegeben, als des Cäsars ist. - Zugleich läßt sich jedoch feststellen, daß die Mehrheit die Ausführung dieser Staatsfunktion wünscht. Infolgedessen wird man auch dem Staat die Mittel nicht vorenthalten dürfen, diese Aufgaben einigermaßen angemessen zu erfüllen. Zu diesen Mitteln aber gehört es, Widerstand zu brechen.

Für den Richter besteht hier keine Wahlmöglichkeit. In seiner bereits angeführten, scharfsinnigen und gleichzeitig einseitigen Abhandlung weist Rummelink darauf hin, daß alle vorgeschlagenen Maßnahmen, die das Überschreiten der gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen sollen, wie beschränkt diese auch sein mögen, mit der geltenden Rechtsordnung in einen Konflikt geraten, so daß sich von ihnen wenig oder nichts erwarten läßt. Das ist durchaus folgerichtig. Wenn wir den Staat als den Beschützer der Rechtsordnung betrachten, dann können wir nicht von ihm verlangen, daß er sowohl die geltende Rechtsordnung als auch deren Verletzung in Schutz nimmt. Der Staat mag sich daher eine gewisse Großmut, einen gewissen Spielraum für die Folgen menschlicher Schwächen bewahren, er kann jedoch nicht jene Kräfte in Schutz nehmen, die sich gegen ihn wenden und ihn bedrohen. Und der Richter wird ihm dabei, kraft der ihm übertragenen Aufgabe, seine Unterstützung nicht vorenthalten dürfen. -

Es stünde allerdings sogar im Widerspruch zu den Interessen des politischen Straftäters - so paradox dies auch klingen mag - wenn man ihn ungestraft ziehen ließe. Die Bestrafung bildet die logische Konsequenz seines sozialen Anliegens.

Ginge es nur darum, daß ich für mich selbst eine Wohnung fände, dann wäre das straffreie Besetzen von Häusern eine angenehme Sache. Werden Häuserbesetzungen jedoch durchgeführt, um mit ihrer Hilfe ein Eigentumsrecht anzuprangern, das dem Eigentümer selbst bei akuter Wohnungsnot das Recht gibt, monate-, ja sogar jahrelang sein Haus leerstehen, es sogar verkommen zu lassen, - so wird die immer wieder publik werdende Verurteilung von Hausbesetzern zum Mittel, den angeblichen Mißstand ständig aufs neue in die Medien zu bringen. (Dabei wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß diese noch so unabhängig sind, daß sie derartigen Ereignissen Aufmerksamkeit schenken.)

Das Gesagte gilt natürlich in noch stärkerem Maße dort, wo man notgedrungen ein anderes Gesetz übertreten muß als die angefochtene Regelung selbst. Wenn es z.B. in den USA nicht strafbar gewesen wäre, den Einberufungsbescheid zum Wehrdienst zu verbrennen (oder wenn von einer Strafverfolgung abgesehen worden wäre), dann wäre dies ein nutzloses Mittel im Kampf gegen den Vietnamkrieg gewesen. So gesehen können selbst Prügelstrafen als Mittel in der Auseinandersetzung willkommen sein (um dem angestrebten Ziel näher zu kommen), da sie eine deutlichere Sprache sprechen als das Geschehen im Gerichtssaal. Das Optimale, was sich ein politischer Täter daher erhoffen darf, ist es, nach seiner Verhaftung mit der Zuvorkommenheit behandelt zu werden, die man einem aus edlen Motiven handelnden Gegner schuldig ist. Diesen Respekt, der in ritterlicheren Zeiten als der unseren auch Kriegsgefangenen gezollt wurde, darf in der Ära des totalen Krieges allerdings nicht erwartet werden.

2. Gesetz und Recht

Um zu einer eigenen Beurteilung des bürgerlichen Ungehorsams zu gelangen, müssen wir noch andere Faktoren bei unserer Betrachtung berücksichtigen. - Wir sind bisher ohne weiteres davon ausgegangen, daß es sich dabei um Ungehorsam gegen das Gesetz handelt. Auf diese Weise läßt sich unrechtmäßiges Handeln natürlich leicht bestimmen. Damit ist allerdings der Nachteil verbunden, daß die gegebene Gesetzesstruktur zur Norm erhoben wird. Wissenschaftlich gesehen besteht hierfür keinerlei Grund. Sogar bereits wenn wir die Ansicht des Gesetzgebers, den 'Geist des Gesetzes', als Richtschnur betrachten, stoßen wir auf Gegensätze. Für unser

Rechtsbewußtsein verletzt der gewieße Geschäftsmann, der die Gewinne seines Unternehmens buchhalterisch in einem Steuerparadies erscheinen läßt, in viel stärkerem Maße die Steuergesetzgebung als der Schlehmil, der Kosten von einigen hundert Mark hinzuphantasiert. Das letztere ist jedoch Betrug, Gesetzesverletzung, während ersteres, wenn es auf einer fugenreinen Konstruktion beruht, solange vollkommen legal ist, bis der Gesetzgeber oder Richter auch diese Lücke im Gesetz behoben haben wird. Der Direktor einer holländischen Aktiengesellschaft, der mithilfe einer in Südafrika errichteten Tochtergesellschaft seiner Firma Handel mit Rhodesien getrieben hatte, bemerkte anlässlich einer gerichtlich angeordneten Untersuchung: "Fällt eine südafrikanische Rechtsperson unter die holländischen Verbotsbestimmungen? - Das ist das einzige, worum es hier geht." Es folgte dementsprechend keine Strafanzeige. - Derartige Beispiele kann wohl jeder aufgrund eigener Erfahrungen vermehren.

Auf der einen Seite sehen wir eine Diskrepanz zwischen unserem Rechtsgefühl und dem Gesetz entstehen und zwar in dem Sinn, daß unser Rechtsgefühl mehr von uns fordert als der Buchstabe des Gesetzes. Und tatsächlich treffen wir bei einigen der letzten Vertreter des 19. Jahrhunderts noch auf Verhaltensnormen, denen zufolge das Handeln nicht dadurch bestimmt wird, was der Buchstabe des Gesetzes fordert, sondern was aus dem Geist des Gesetzes folgt. Daß sie sich im Geschäftsleben gegenüber ihren Konkurrenten nicht halten können, ist alles andere als überraschend. Auf der anderen Seite jedoch bestehen zahllose Bestimmungen, deren Übertretung uns nicht die geringsten Gewissensbisse verursacht. Würden Sie, wenn Sie in Sas van Gent wohnen, das Kompostieren bleiben lassen, weil Ihnen von der Polizeiordnung vorgeschrieben wird, alle Küchenabfälle der öffentlichen Müllabfuhr zu überlassen? Empfänden Sie sich selbst als Rechtsbrecher, wenn Sie sich in Amsterdam auf eine Fensterbank oder eine Freitreppe setzen würden? Das sind zwei der zahlreichen Fälle, in denen mehr von einem gefordert wird, als einem das eigene Rechtsempfinden als richtig erscheinen läßt. Es bestehen daher bezüglich ein und desselben Bereichs des Rechts zwei Maßstäbe nebeneinander. Einerseits kann man im Gegensatz zum eigenen Rechtsgefühl Dinge tun, die vollkommen legal sind, andererseits lassen sich in Übereinstimmung mit diesen Handlungen verhalten, die den Gesetzen widersprechen. Das

Problem selbst ist keineswegs neu; allein es erhält durch die moderne Gesetzesinflation eine neue Dimension.

In erster Linie interessiert uns in diesem Zusammenhang, daß als ein ethischer Unterton stets die Auffassung bestand, ungerechten Gesetzen müsse nicht Folge geleistet werden. Wer stellt jedoch fest, ob ein Gesetz ungerecht ist? Natürlich nicht der Staat, denn von ihm kann selbstverständlich nicht erwartet werden, daß er seine eigenen Gesetze als ungerecht betrachten wird. Aus dem klassischen Altertum stammt bereits die Auffassung, daß Tyrannenmord erlaubt sei. Der Calvinismus überläßt die Entscheidung dem Gewissen des Einzelnen: Aus biblischer Sicht sei der Ungehorsam gegen eine ungerechte Obrigkeit jedoch nur in Extremfällen erlaubt - gleichsam als moralische Verpflichtung - (aus der Gewissensnot während des 2. Weltkriegs rettete man sich letztenendes mit dem Bibelwort "seid nicht allzu gehorsam!").

Der katholischen Glaubenslehre zufolge waren die weltlichen Gesetze einerseits dem kanonischen Recht, andererseits der Naturrechtslehre untergeordnet. Letztere betrachtet prinzipiell die rechtliche Überzeugung des einzelnen gegenüber dem Gesetz als vorrangigen sittlichen Maßstab. In der Praxis war es jedoch das Vorrecht des Klerus, darüber zu befinden, in welchen Fällen sich ein Gesetz mit dem Naturrecht im Widerspruch befand. Eine für unser Thema interessante Variante ist die Festungshaft. Wer aus edlen Motiven gegen den Staat bzw. die jeweilige fürstliche Herrschaft aufbegehrte, kam nicht in ein gewöhnliches Gefängnis, sondern wurde wie z.B. Hitler zu Festungshaft verurteilt. Wiederum in der Praxis hingegen wurden edle Motive nur bei hohen Offizieren und Politikern vorausgesetzt, sowie u.U. bei deren Schützlingen; nur ihnen gegenüber konnte die Einsicht vorausgesetzt werden, daß ihr Aufbegehren in gewissem Sinne gerechtfertigt sei.

Nachdem diese alten Grundsätze in unseren westlichen Demokratien ohne viel Aufhebens zu Grabe getragen schienen, erlebten sie anlässlich der Nazi-Herrschaft in Deutschland ein 'comeback'. Für die legistischen Staaten war es anfangs oft schwierig zu akzeptieren, was dort Gesetz war (und die Zustimmung der großen Mehrheit der Bevölkerung hatte), befand sich im Gegensatz zum Recht. Staaten, die mit Deutschland Verträge geschlossen hatten, konnten mit diesem Sachverhalt auf schmerzhaft Weise konfrontiert werden. So mußte ein deutscher Jude, der in Holland wohnte und dort ein holländisches Mädchen heiraten wollte, die Eheschließung im

Ausland vollziehen lassen. Aufgrund des Vertrages mit Deutschland war dies niederländischen Beamten verboten!

Während der Besetzung wandelte sich diese Haltung und niemand erwog auch nur, nach der Befreiung, Widerstandskämpfer vor den Richter zu bringen, die z.B. durch Sabotageakte auch in den Niederlanden anerkannte internationale Kriegsregeln mißachtet hatten. Verbrecherisches Handeln von Regierungen scheint vom Gehorsam gegenüber deren Gesetzen zu entbinden.

Würde man das letztere als allgemeine Grundregel anerkennen, dann wäre damit ein wichtiger Schritt in der Rechtsentwicklung getan. Die Pflicht, den Gesetzen Folge zu leisten, wird in diesem Fall nicht in erster Linie abhängig gemacht von deren Beschaffenheit, sondern von der Frage, ob die Regierung selbst verbrecherisch ist bzw. Gesetze verbrecherisch anwendet.

3. Der Staat verletzt das Gesetz

Überraschenderweise ist dieser Schritt nicht nur in der Theorie, sondern auch im Völkerrecht bereits getan. Dasselbe Nürnberg, das mit seinen Rassegesetzen die Juristenwelt aus ihrem legislatischen Schlaf aufscheuchte, erlebte einige Jahre später die bekannten Prozesse gegen die deutschen Kriegsverbrecher. Hierüber schreibt Barkhoff (3): ". die Regierenden Deutschlands wurden vor diesen Internationalen Gerichtshof gestellt. Sie wurden im Namen des Rechts angeklagt - wohlverstanden: nicht im Namen der Macht oder der Rache -, was wir, die Betroffenen, gern geglaubt hätten. Erstmals wurde von souveränen Regierungen in Frage gestellt, daß Gesetze einer Regierung per se immer 'Recht' seien! Es wurde befunden, daß die Gesetze einer Regierung Hitler Unrecht seien; diese Regierung habe Unrecht gesetzt und Unrecht gesprochen. Das war ein ganz unerhörter Vorgang, den es noch nie gegeben hatte. Der Vorgang war so unerhört, daß er nur in Deutschland in die Gesetze eingegangen ist. Alle anderen Völker und Völkergemeinschaften wiegern sich bis heute, die Abschaffung der absoluten Souveränität der Völker in die Kataloge ihrer nationalen oder internationalen Gesetzgebung aufzunehmen. Aber es ist 1945 geschehen, und es ist nicht wieder zu beseitigen: daß Macht sich im Namen des Rechtes selbst in Frage gestellt hat und daß es den Deutschen gesagt worden ist: Die Berufung auf die Souveränität und Gesetzgebung eines

Staates entbindet niemanden davon, anhand des eigenen Gewissens selbst zu prüfen, was 'gut' und was 'böse' ist. Die Berufung auf eine fremde Autorität ist nicht mehr rechters, entschuldigt nicht. Es wird ein individuelles Gewissen in das allgemeine Rechtsbewußtsein offiziell eingeführt. Es wird für recht erkannt: Wenn das individuelle Gesetz mit dem allgemeinen nicht in Einklang zu bringen ist, dann ist für den Einzelnen das individuelle Gewissen maßgebend. Ein Weltgerichtshof hat in einem monatelangen öffentlichen Prozeß die Souveränität der Staaten über den Einzelnen und untereinander - das Wort sei hier erlaubt - exekutiert, hingerichtet. Der absoluten staatlichen Autorität ist grundsätzlich und ein für allemal verbindlich abgesagt worden."

Einmal vor der Weltöffentlichkeit ausgesprochen, findet der Grundsatz ein Echo in einem über die ganze Erde hin sich ausbreitenden Widerstand gegen Regierungswillkür und verbrecherische Vorschriften. Die Staaten selbst vergäßen am liebsten, was einst in Nürnberg - auch in ihrem Namen - entschieden wurde. Nur während des kalten Krieges gesteht man fremden Untertanen ein Widerstandsrecht zu. Für das eigene Volk und hinsichtlich befreundeter Nationen wird es mit Entrüstung von der Hand gewiesen. Es scheint sogar so, als habe das neue Licht der Gewissenssouveränität auch auf rechtlichem Gebiet die Schatten der Staatssouveränität umso düsterer werden lassen.

Aber es ist nicht übertrieben - und sei es nur im Hinblick auf unsere westlichen Demokratien - von verbrecherischen Regierungen und verbrecherischen Gesetzen zu sprechen? Genau an diesem Punkt jedoch kommen unsere modernen Staaten (ich lasse dahingestellt, wie es früher war) sicher nicht gut weg. Die Pentagon-Papiere und Watergate haben manchem die Augen geöffnet, der bis dahin voller Vertrauen auf den Vorreiter der Demokratie hingeblickt hatte. Der Kreuzfahrer für die demokratische Gesellschaft schickte Meuchelmörder, um unliebsame Staatsmänner auf die Seite schaffen zu lassen, erfand den Tonking-Zwischenfall, um einen Krieg beginnen zu können, dinge Verschwörer, um den auf demokratische Weise an die Regierung gekommenen Allende zu Fall zu bringen, ließ bei der Oppositionspartei und einem Psychiater einbrechen, um Gegner in Mißkredit bringen zu können usw. Von Persien (Mossadeqh) bis Puerto Rico (Abbruch der Wirtschaftshilfe, wenn in Italien Kommunisten in die Regierung kommen) erstreckt sich eine Spur von Taten, von denen jede einzelne für einen Durchschnittsbürger

viele Jahre Gefängnis, wenn nicht die Todesstrafe bedeutet hätte.

In der Bundesrepublik Deutschland bekam der Rechtsstaat mehr als eine Beule durch Theorie und Praxis der Radikalenjagd und die skandalösen Veränderungen im Strafprozeßrecht. Dabei wurde dem Staat durch einen gerichtlichen Apparat geholfen, der, sofern er nicht noch von den Nationalsozialisten abstammt, heutzutage mit neuen Parteigenossen besetzt ist (Proporzregel). Von Strauß, der für den Fall eines Wahlsieges seiner Partei eine Verschärfung des berüchtigten Paragraphen 88a (u.a. Propagieren von Gewalt) versprochen hatte, stammt die Aussage, er werde jeden umbringen, der ihn daran hindern sollte, an die Macht zu gelangen. - Was unsere europäischen Modelldemokraten betrifft, kann man derzeit auf das Parlamentsmitglied Jean Ziegler verweisen. Dieser wurde wegen seines Buches "Une Suisse au-dessus de tout soupçon", in dem Schweizer Staatsverbrechen geschildert werden, zwar öffentlich verurteilt (zahlreiche Buchhandlungen weigerten sich, sein Buch zu kaufen), jedoch nicht der Beleidigung bezichtigt.

Auch in diesem Fall braucht man allerdings nicht über die Grenzen zu schauen. Wiederholt habe ich auf dem Gebiet, das ich einigermaßen überschaue - dem des Steuerrechts - auf Fälle von amtlicher Erpressung hingewiesen, die teilweise sogar von Ministern den ausführenden Beamten aufgetragen wurden. - Die Erscheinung des 'Sich-Verschreibens' ist zu einer normalen Handlung von (vor allem kommunalen) Behörden geworden, ebenso das Verlegen von Dossiers, die hohe Beamte belasten könnten. - Es besteht eine von behördlicher Seite gestützte Sabotage, wo es um Klagen gegen das Auftreten der Polizei geht. (4) Der Fall Lülff (5) bildet ein typisches Beispiel von Verschwörung zweier Staaten zum Zweck der Gesetzeshintergehung, und im allgemeinen gibt eine tatsächliche oder behauptete Notsituation der Obrigkeit das 'Recht', bindende Regeln auf die Seite zu schieben. Davon zeugt z.B. der beschönigende Ausdruck für Krieg 'ultima ratio'.

Die Herrschaft über die Kommunikationsmittel und das Interesse der Betroffenen, nichts an die Öffentlichkeit dringen zu lassen, bringen es mit sich, daß auf bestimmten Gebieten höchstens Insider Bescheid wissen und die Öffentlichkeit bitter wenig erfährt. Diese Tatsache ist gewiß nicht neu. Eines der älteren Beispiele spielt sich zu Beginn des 1. Weltkrieges in den Niederlanden ab: Kein Minister und keine Zeitung erwähnten damals, daß Holland die von Deutschland

mißachteten Grenzen Luxemburgs garantiert hatte.

Neu hingegen sind das Ausmaß der Gesetzesmißachtung und die Selbstverständlichkeit, mit der Gesetze übertreten werden. Manche Gemeinden haben noch gut drei Jahre, nachdem dies vom Hohen Rat (niederländisches Kassationsgesetz) für gesetzeswidrig erklärt worden war, das Trinkwasser mit Fluor versetzt. Einen größeren Zusammenhang betreffend kann auf die Frage Patijns an die Europäische Kommission gewiesen werden, wie dazu beigetragen werden könne, daß die Urteile des Justizhofes der Europäischen Gemeinschaft auch ausgeführt werden. (6) - Es handelt sich bei alledem um Fälle, die in der strafrechtlichen Terminologie als Straftaten gelten.

Das unrechtmäßige Handeln staatlicher Organe geht noch viel weiter als bereits angedeutet. - Es ist schwierig, einem einzelnen Bürger einen Vorwurf daraus zu machen, wenn er durch die Maschen des Gesetzes schlüpft. In unserer Gesellschaft gilt immer noch der Hauptgrundsatz, daß alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist. Nur selten wird eine Tat, die sich in Übereinstimmung befindet mit dem Buchstaben, jedoch nicht mit dem Geist des Gesetzes, vom Richter als Umgehung des Gesetzes (fraus legis) bestraft. Man findet eine derartige juristische Akrobatik in ethischer Hinsicht vielleicht weniger schön, hält jedoch die totalitäre Gefahr für größer, die darin liegt, das Gesetz scheinbar im Sinne des ihm zugrundeliegenden Geistes und gegen seinen Buchstaben auszulegen. Genau dies forderte beispielsweise Hitler von seinen Richtern. - Diese Zurückhaltung sollte jedoch nicht für den Staat selbst gelten. Er hat unter allen Umständen Text und Geist des Gesetzes zu achten und nicht mit juristischen Spitzfindigkeiten seine eigene Maßarbeit zu untergraben. Man betrachtet eine derartig fragwürdige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen durch den Staat denn auch als Unrecht: als détournement de pouvoir.

Gerade aber dieser Mißbrauch ist und wird heute stets mehr gang und gäbe. Man vergegenwärtige sich z.B. das Herumgepfusche mit Flüchtlingsangelegenheiten und dem Asylrecht, das wie eine Krankheit je nach konjunktureller Lage unsere Staaten befällt. In den Niederlanden begann dies bereits in den dreißiger Jahren mit einem Amtsmißbrauch: Damals folgte entsprechend dem Gesetz die Aufenthaltsgenehmigung aus der Eintragung in das Melderegister. Die Regierung erließ nun ein Dekret, das den

Beamten vorschrieb, diese Eintragung nicht mehr zu vollziehen. Die Folge war, daß man Flüchtlinge ohne Umschweife über die Grenze abschieben konnte.

Diese Umgehung der Gesetze von offizieller Seite geschieht derzeit nach wie vor. - Ein amerikanischer Soldat desertierte aus seiner Garnison in Deutschland in die Niederlande, da er es nicht mehr verantworten konnte, sich an der Vernichtungspolitik seines Landes im Osten zu beteiligen. Die niederländische Regierung versuchte daraufhin wirklich alles, um den Betroffenen vor einem richterlichen Urteilsspruch in die USA abzuschleppen; sie wollte einen Bundesgenossen nicht verärgern. Beinahe symmetrisch dazu verhält es sich mit dem folgenden Fall aus West-Berlin: Dort wurden zwei Männer erwischt, die mit Sprengstoff die Grenze zwischen den beiden Teilen der Stadt überquert hatten, um mit diesem eine Versammlung in die Luft zu jagen. - Lebenslängliche Isolationshaft? Keineswegs. Vielmehr wurden sie ins Flugzeug gesetzt, das sie in ihr Vaterland zurückbrachte, das sie geschickt hatte. - Lösung des Rätsels: Es handelte sich bei den beiden um Iraker; die Opfer sollten Kurden sein. - Wer will schon Krach mit einem guten Kunden!?

Lehrreich ist auch der Fall der Christen-Türken. Mit den durchsichtigsten Rapporten, die von der türkischen Regierung zusammengestellt worden waren, versuchte die niederländische Regierung die Richter zu überzeugen, daß bei den Betroffenen das wesentliche Flüchtlingsmerkmal fehlte, nämlich die Verfolgung. Wozu der Aufwand, wenn man über die türkischen Gastarbeiter stolpert? - Weil es nicht wahr sein darf, daß bei einem NATO-Partner religiöse Verfolgungen stattfinden.

Dasselbe Phänomen findet sich tendenziell jedoch genauso in den kleinen Angelegenheiten des Alltags: Die Zuständigkeiten des Staates, Höchstgeschwindigkeiten festzulegen, die ihm zur Benzineinsparung eingeräumt worden war, wird im Interesse der Verkehrssicherheit mißbraucht. Manchmal entstehen beinahe komische Situationen. - Koosje Koster verteilte in der Zeit der niederländischen Provos bei einem Happening Rosinen an die Zuschauer. Sie wurde daraufhin verhaftet, von männlichen Polizisten einer Leibesvisitation unterzogen und schließlich wegen des Vergehens, an einer öffentlichen Straße ohne Genehmigung eine Veranstaltung abgehalten zu haben, zu Gefängnisstrafe verurteilt. Jahre später wurde ein umfangreicher Briefwechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Judikative aufgedeckt, der

das gemeinschaftliche Bemühen bewies, eine im Grunde genommen unschuldige Person an irgendeinem Paragraphen aufzuhängen, nur um den Fehlern der Polizei noch einen Schein von Rechtfertigung zu verleihen. - Wie groß war im Westen hingegen die Aufregung, als Pasternak wegen Devisenvergehen angeklagt wurde!

Der aus Gründen der Durchführung begreifliche Entzug der Berufungsmöglichkeiten gegen einen vorläufigen Steuerbescheid ist zum nachhaltigen Mittel geworden, um einen unwilligen Steuerpflichtigen zur Vernunft zu bringen - und das unter Umgehung des Richters. - Aufmerksame Bürger haben in den Niederlanden dafür gesorgt, daß ein gesetzeswidriger Behördenfili an die Öffentlichkeit kam: Der Beschluß zur Gebührenerhöhung beim Erhalt eines Ausweises wurde (auf wessen Geheiß?) bereits durchgeführt, bevor die zwei obligatorischen Tage nach der Veröffentlichung im Staatsblatt verstrichen waren. Und das Staatsblatt selbst trägt oft ein Datum, das um einige Tage früher liegt als das des Zeitpunkts, zu dem es von der Öffentlichkeit käuflich erworben bzw. auch nur eingesehen werden kann.

Hiermit haben wir wieder den Anschluß an die internationale Hintergehung von Gesetzen gefunden, wie z.B. in dem Fall, wo bei EWG-Besprechungen noch keine Übereinstimmung erzielt ist zu einem Zeitpunkt, zu dem die Geltungsdauer der Regelung abläuft, die ersetzt werden soll. Dann wird die im Versammlungssaal befindliche Uhr angehalten, und mit diesem Trick meint man formal zu erreichen, daß der Beschluß noch im rechten Moment gefällt wird bzw. die bestehende Regelung nicht hinfällig wird. Im Prinzip handelt es sich dabei um dasselbe, als wenn jemand auf einem Zehnmarkschein eine Null hinzufügt und dann den Anspruch erhebt, dieser besitze nun die Kaufkraft von hundert Mark.

So kann man zu einer endlosen Aufzählung gesetzeswidriger Handlungen durch den Staat kommen. Man kann dem hinzufügen, daß das ganze Lehrstück der unerlaubten Handlungen von Seiten des *Staates* - ein Lehrstück verhältnismäßig neuen Datums, das inzwischen sicherlich einige Folianten füllt - überhaupt nicht bestehen würde, wenn sich der Staat an den Geist der ihn bindenden Gesetze halten würde. - Wir kennen des weiteren den häufigen Mißbrauch des sogenannten Ermessensspielraums, wir kennen die Vergünstigungen, von denen Bürger und Beamte profitieren und die Erpressung, denen erstere ausgesetzt sind. Und doch sind dies eher die Auswüchse einer in die Dekadenz geratenen Gesellschaftsform, als Hinweise auf

ausgesprochen verbrecherische Regierungen.

Von viel größerer Bedeutung für dieses Phänomen ist das, was sich zwar (im allgemeinen) in legalen Formen abspielt, was jedoch seiner ganzen Art nach einen Angriff auf Erde und Menschheit darstellt.

An erster Stelle sei diesbezüglich der Angriff auf den Menschen als Individualität genannt, der von unterschiedlichsten Seiten ausgeht. Aus einer Mischung von Parteidisziplin, guten Absichten und Mangel an Einsicht kommen Gesetze zustande. Auf ihrer Grundlage regeln Technokraten entsprechend den Bedürfnissen von Staat und Wirtschaft den Unterricht an unseren Schulen. Dabei werden Lehrer bzw. die Schule, die von einer pädagogischen Aufgabenstellung ausgehen, in die Position des Rechtsbrechers gedrängt. Auf dem medizinischen Sektor sehen wir Diagnose und Therapie mithilfe von Computern aneinandergesekelt, was zur Folge hat, daß Standardkrankheiten von Standardärzten behandelt werden, die in Standardzeiten zusammengebracht werden; das ganze auf der Grundlage eines staatlich garantierten Monopols. Und wenn am Rande doch noch etwas Alternatives übrigbleibt, so läßt sich dies durch Steuerbestimmungen in finanzieller Hinsicht derartig erschweren, daß es auf Dauer von selbst ausstirbt, auch ohne daß die Therapiefreiheit offiziell abgeschafft werden müßte. - Ein anderes Beispiel ist folgendes: Die Stadtplanung vertreibt die Menschen aus der Innenstadt. Es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als in die mit staatlicher Unterstützung gebauten Vorstädte zu ziehen. In den dortigen Wohnsilos fühlen sie sich vollständig enturzelt und seelisch dermaßen ausgehöhlt, daß sie willige Opfer staatlich subventionierter Massenmedien werden usw.

Mit anderen Worten: Wir sehen Angriffe durch gesetzliche Bestimmungen oder staatliche Zuständigkeiten auf *alle* Bereiche des Geisteslebens. Sie erfolgen zwar aus sehr verschiedenen Motiven, tendieren jedoch, was ihre Wirkung betrifft, alle in die Richtung, den Menschen zu einem programmierten und daher vorherberechenbaren und lenkbaren Wesen zu machen. Und in aller Ehrlichkeit sei gefragt: Kann eine Verwaltung überhaupt anders handeln, als Versuche zu unternehmen, das zu verwaltende Gebiet verwaltbar zu machen? Dürfen wir uns über das Ergebnis wundern, wenn wir dem Staat die Verwaltung des Geisteslebens auftragen?

Neben dem Genannten steht der tödliche

Angriff auf unser aller Lebensgrundlage, die Erde. Wir alle wissen, daß unser Planet geplündert wird (Herbert Gruhl), sodaß sich in raschem Tempo der Punkt nähert, an dem unser Wohlstand in Armut umschlagen (Club of Rome) und dem größten Teil der Menschheit das Leben kosten wird. Wir setzen unsere Wachstumswirtschaft jedoch völlig legalerweise fort, da keine Regierungspartei ihrem Gefolge einen Schritt in die Gegenrichtung zu verkaufen wagt; da zudem jede Oppositionspartei, die in Kürze das Ruder hofft übernehmen zu können, in dieselbe Lage kommen würde, da schließlich die Bevölkerung mit dem Spruch der Wohlfahrtsgesellschaft (von den Bäumen, die angeblich in den Himmel wachsen) angeschmiert worden ist. -

Wir betreiben eine staatliche Agrarpolitik, welche die Bauern durch Kunstdünger zu rücksichtsloser Ausbeutung des Bodens zwingt; wir einigen uns auf Preise, die industrielle Viehwirtschaft erforderlich machen und damit Erde und Mensch erkranken lassen; wir leiten nach wie vor Salz in den Rhein, egal wie sehr wir damit die Erde vergiften; wir füllen die Weltmeere mit Quecksilber und fahren fort, den schädlichsten Industrien entsprechende Bewilligungen zu erteilen. Wir - der Staat. Und mit einem sträflichen Eifer wird von den Regierungen verschiedenster Länder der Ausbau der Kernenergie vorangetrieben und finanziert. Dabei wird allein durch das ungelöste Problem der Lagerung atomaren Abfalls unsere Erde auf Tausende von Jahren tödlicher Strahlung ausgesetzt. Dies wird nicht etwa deshalb getan, weil eine kleine Anzahl großer Konzerne Profitmöglichkeiten darin sieht. Die angebliche Notwendigkeit dieses Geschehens wird der Bevölkerung mit unwahren Geschichten verkauft über Lichter, die nach einigen Jahren ausgehen., über drohende Arbeitslosigkeit, Rezession und natürlich mit der völligen Abwesenheit irgendeiner Gefahr. Der Staat sorgt für euch durch die strengen Richtlinien, die er aufstellt, - aber er tut dies lieber erst, nachdem er zuvor die eigene und die Verantwortung der Betreiber (gesetzlich!) beschränkt hat. Und wenn in der Folge die ersten Unfälle geschehen und es zeigt sich, daß nicht einmal die minimalen Sicherheitsvorschriften eingehalten wurden, dann bringt es der 'unabhängige' Richter sogar noch fertig (ohne einen Schuldigen zu benennen), über den unvermeidlichen Preis des Fortschritts zu reden. (7)

Wo keine Staatsanwälte gefunden werden, um diese Verbrechen gegen die Menschheit zu verfolgen, stellt sich unverhohlen die Frage:

Dürfen wir derartigen verbrecherischen Regierungen Folge leisten? Ist es nicht vielmehr so, daß der Angriff auf unsere Erde durch und mithilfe unserer Regierungen den Bewohnern das Recht gibt und sie sogar dazu verpflichtet, diese zu verteidigen - wie auch die Bedrohung eines Volkes nach allgemeiner Auffassung dem Staat das Recht zu dessen Verteidigung gibt? Bricht nicht auch hier die Not das Gesetz?

Quellenangaben:

- 1 Siehe zu diesen Begriffen meinen Aufsatz "Sozial und unsozial" in: Beiträge zur Dreigliederung des sozialen Organismus, Sonderheft, Nr. 28, Januar 1977
- 2 Siehe "Vrijheid en zelfstandigheid van het O.M.", in: Vrijheid en Recht, S. 326
- 3 Wilhelm Ernst Barkhoff: "Wandlungen des Rechtsbewußtseins", in: Die Drei, 3/1977, S. 128
- 4 Siehe dazu z.B. folgende Artikel in der Frankfurter Rundschau: "Bürgerinitiative gegen Polizeieinsatz", 13.7.1977; "Polizist vor Gericht" sowie "Polizist freigesprochen", vom 4.12.1981 bzw. 12.12.1981; "Angeklagter Polizist darf wieder Dienst tun", 2.1.1982. In allen drei Fällen geht es um Polizisten, die sich eine fahrlässige Tötung bzw. Totschlag hatten zu Schulden kommen lassen, jedoch weiterhin im Dienst blieben.
- 5 Gegen Lulf war in der BRD Strafanzeige wegen Verdachts des Terrorismus erhoben worden. Er war in die Niederlande geflohen und wurde dort verhaftet. Die niederländische Regierung setzte sich daraufhin mit der deutschen ins Benehmen, da Lulf Asylrecht anfordern könne, solange die Strafanzeige gegen ihn bestehe. Mit der entsprechenden Prozedur könnten eventuell Jahre hingehen. - In der Folge annullierte die deutsche Staatsanwaltschaft die Strafanzeige. Lulf wurde als unerwünschter Ausländer ohne weiteren Prozeß nach Deutschland abgeschoben und dort aufgrund einer erneuten Strafanzeige sofort inhaftiert.
- 6 Siehe "Europa van morgen", VI/44, S. 887
- 7 Siehe dazu A. Haussleiter und M. Winkler in: Die Unabhängigen, Nr. 17, Juli 1978

4. Das demokratische Argument

Dieser Gedankengang ist keineswegs neu. Gewöhnlich wird er mit der Bemerkung abgetan, daß wir in einer Demokratie leben und daß jeder Bürger die gleiche Chance hat, seine Anschauungsweise zur Geltung zu bringen, sodaß die Gesetze den Spiegel der Rechtsauffassungen der Mehrheit bilden. Es besser wissen zu wollen als die Mehrheit, sei antidemokratisch. Außerparlamentarische Opposition, geschweige denn bürgerlicher Ungehorsam, kommen daher nicht in Frage.

Hier ist nicht der Ort, um auf unsere Gesellschaftsstruktur im allgemeinen und ihre demokratischen Qualitäten im besonderen einzugehen. Wir können im gegebenen Zusam-

menhang außer acht lassen, ob dieselbe wirklich so demokratisch ist, wie sie sich gibt. Wir können hier sogar davon absehen, daß sie es stillschweigend erlaubt, daß ihre Gesetze durch den Staat selbst gebrochen werden. Ein schlagendes Beispiel hierfür ist die Abhörraffäre um den ehemaligen Atommanager Klaus Traube. Nicht die doppelte Verletzung des Grundgesetzes auf der Grundlage der Autorität des Justizministers beschäftigte die Gemüter der werten Volksvertreter, sondern die Frage, wie es möglich war, daß die Gesetzesbrüche bekannt wurden. Und wir können sogar zugeben, daß die meisten Zielsetzungen bürgerlichen Ungehorsams - zumindest zu Beginn der jeweiligen Aktion - von der Mehrheit der Bevölkerung nicht gutgeheißen werden. Aber ist dies unter allen Umständen ausschlaggebend?

Für denjenigen, der mit seiner Nase zu tief in den Selbstverständlichkeiten unserer gegenwärtigen Sozialordnung steckt, mag ein historischer Vergleich verdeutlichend sein: Als sich gegen Ende des Mittelalters einzelne Menschen daranmachten, die Herrschaft der Kirche abzuschütteln und selbständig zu forschen begannen, bedeutete solches nicht nur Gesetzesbruch, sondern auch ein Handeln gegen die Überzeugung der Bevölkerungsmehrheit. Die in einem bestimmten Glaubensschema befangene Bevölkerung konnte sich nichts anderes vorstellen, als daß alle Erkenntnis vom Klerus kommen müsse. Dieser konnte seinerseits darauf verweisen, daß jeder Mensch auf den Lauf der Dinge gleichermaßen Einfluß nehmen, da jeder für die richtige Erkenntnis der Prälaten beten könne, und Gott das gerechte Gebet erhöere. Wieder können wir dahingestellt sein lassen, womit man mehr Einfluß ausübt - ob mit einem Gebet oder indem man einer Partei seine Stimme gibt, die sich stets weniger von anderen Parteien unterscheidet, da die vorgegebene Gesellschaftsstruktur die Regierungen - ungeachtet aller Wahlslogans - vor einen Sachzwang nach dem anderen stellt.

In erster Linie ist hier von Bedeutung, daß die Nachkommenden denen Recht gaben, die gegen die ehemalige Struktur aufbegehrten; kein einziger grundsätzlicher Durchbruch auf sozialer Ebene gelang übrigens bisher auf legale Weise. Bürgerlicher Ungehorsam ist ein notwendiger Bestandteil des Fortschritts. Am Verhalten *und* an der Verurteilung der Gesetzesverletzer von damals ist das Bewußtsein der großen Mehrheit erwacht. Ihnen ist auch die Freiheit der Niederlande zu verdanken - wie die Entstehung der meisten Staaten mit einem Aufbruch beginnt.

Wie in der Vergangenheit die theokratischen Ansprüche der Kirche jeder individuellen Entwicklung des Menschen im Wege standen, so führen heute die theokratischen Ansprüche der Staaten die Menschheit in den Abgrund. Ist die Ehe zwischen Staat und Wirtschaft einmal geschlossen, so ist die verbrecherische Verwaltung des wirtschaftlichen Lebens nur die logische Folge. Wie die Technokratie die mit Machtmitteln vervollkommnete Linien-Stab-Organisation des Betriebslebens bildet, so liegt die Gleichgültigkeit gegenüber der biologischen Grundlage anderer Völker (Entlaubung) oder der Nachwelt (Kernenergie) auf der Verlängerungslinie der Gleichgültigkeit gegenüber makro-ökonomischen Auswirkungen des individuellen Unternehmens. Nicht die Demokratie trägt die Schuld an dieser Entwicklung, sondern die Zuständigkeit des Staates - wenn auch scheinbar auf demokratischer Grundlage - für das wirtschaftliche und das Geistesleben. Ein Staat, der sich seiner eigentlichen Rechtsaufgabe zuwendet, wird auch gesündere soziale Formen entstehen lassen.

Die soziale Funktion des bürgerlichen Ungehorsams tritt jetzt deutlich in Erscheinung. Die massenhaften Gesetzesübertretungen beabsichtigen nicht - jedenfalls nicht in erster Linie - die Obrigkeit zu erpressen (wie es die niederländischen Lkw-Fahrer oder die französischen Weinbauern schamlos taten), sondern das Bewußtsein der Bevölkerung für deren unrechtmäßiges Verhalten zu wecken. Insofern erfüllt der bürgerliche Ungehorsam, so paradox dies auch klingen mag, eine demokratische Funktion.

An diesem Punkt setzt meine Kritik an dem guten und besonders wertvollen Buch von Schuyt an, das ich bereits zitierte. Dessen Bedeutung beruht vor allem darauf, daß hier nicht ein Theoretiker das Wort führt, der mit uns seinen hinter Deduktionen verborgenen Vorlieben ermüdet, daß sein Inhalt vielmehr aus einem gewissenhaften Studium dreier amerikanischer Bewegungen zivilen Ungehorsams erwachsen ist: der Bewegung für civil rights, des Studentenprotests und der Anti-Vietnamkriegsbewegung. Aus den Erfahrungen dieser Bewegungen leitet Schuyt einige Bedingungen ab, deren Beachtung den bürgerlichen Ungehorsam auch und gerade in einer Demokratie annehmbar machen. In ethisch-individueller Hinsicht kann man mit diesen Bedingungen, die noch zur Sprache kommen sollen, ohne weiteres einverstanden sein. Die Schlußfolgerung des Autors wird jedoch in ihrer Allgemeinheit fragwürdig, da die - übrigens ausdrücklich aufgestellte - Vorannahme nicht

zutrifft. Der Autor geht nämlich von der Annahme aus, daß die genannten Bewegungen die Überzeugung besaßen, die Regierung werde in jenen Fällen ihrer Aufgabe nicht gerecht, auf die sich ihr ziviler Ungehorsam bezog. - Ihrer Gesetzesübertretung habe jedoch Loyalität gegenüber allen anderen gesetzlichen Vorschriften zugrundegelegen. Es ist möglich, wiewohl nicht wahrscheinlich, daß die tatsächliche Einstellung in den Vereinigten Staaten so beschaffen war. Wir können jedoch feststellen, daß gegenüber *verbrecherisch* handelnden Regierungen Loyalität falsch am Platz ist. Loyalität gegenüber einem verbrecherischen Staat ist Kollaboration - und eben bei ihm sind wir mit unseren modernen Industriestaaten angelangt.

Es besteht eine allgemeine Rechtsauffassung, daß eine verbrecherisch handelnde Regierung keinen Anspruch auf Gehorsam geltend machen könne. Dies trifft für die Bürger Chiles, der Sowjetunion oder Südafrikas genauso zu wie für uns. Bereits Jefferson wußte, daß nicht jede formale Demokratie tatsächlich demokratisch ist. Die hauchdünne Grenze zwischen dem, was wir Demokratie und was Diktatur zu nennen pflegen, erfährt man besonders krass, wenn man die 'Briefe aus der Tschechoslowakei' (8) der Entwicklung in der BRD gegenüberhält. Bis in Einzelheiten stimmen gewisse Entwicklungen miteinander überein, wie z.B. die 'Sippenhaft' (9), die Hausdurchsuchungen in Abwesenheit der Bewohner, die willkürliche Beschlagnahme von Gegenständen, Entzug der Erwerbsmöglichkeit und Erpressung - in beiden Ländern gleichermaßen illegal wie straffrei. Während es in der CSSR politischen Gefangenen beim zweimonatlichen Besuch engster Familienangehörigen verboten ist, diese zu umarmen, schreitet die Polizei in Westdeutschland sogar im Gerichtssaal dagegen ein. Bestürzend ist beispielsweise die in beiden Ländern gleichzeitig stattfindende Einführung neuer Schikanen: Im Sommer 1973 wurde in der Tschechoslowakei eine Gesetzesänderung vorgenommen, um politischen Gefangenen die freie Wahl des Rechtsanwalts unmöglich zu machen.

Die Übereinstimmung zwischen Diktatur und Demokratie geht noch viel weiter: Im Osten besteht selbstverständlich nur eine Partei. In vielen westlichen Ländern ist der Zustand de facto derselbe. Die unter rechtlichem Aspekt unverdächtige 'Zeit' aus Hamburg (10) verglich in einer redaktionellen Betrachtung die Wahlpropaganda der drei etablierten deutschen Parteien und kam zu dem Schluß, daß keine Unterschiede

zwischen ihnen bestehen. Und was schließlich die vielgepriesene freie Rede betrifft: Abgesehen von der Kriminalisierung von Kritik bezüglich der staatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland, scheint der Unterschied zum Osten oft mehr darin zu bestehen, daß dort alles Nonkonformistische verboten ist, in Form illegaler Literatur jedoch gierig verschlungen wird, während es in vielen westlichen Ländern frei erscheinen darf, jedoch von niemandem gelesen wird. Nein, die Demokratie als Argument anzuführen, das für den Gehorsam gegenüber den Gesetzen spreche, ist nicht überzeugend.

Im Prinzip ist gegen den verbrecherischen Staat heute Widerstand genauso geboten wie gegen das verbrecherische Regime 1933-45. Man erinnere sich daran, daß die Welt den Deutschen den Vorwurf machte, keinen Widerstand geleistet zu haben. Unter dem Gesichtspunkt der herrschenden Staatsmoral kann in diesem Fall gegen Ungehorsam nicht Beschwerde erhoben werden, selbst dann nicht, wenn dieser die Form von Terror annimmt, auch wenn natürlich kein einziges Regime zugeben wird, daß es selbst verbrecherisch handelt. Und innerhalb dieses Rahmens des gebräuchlichen Denkens ist es beinahe selbstverständlich, daß sich die Baader-Meinhof-Gruppe als Armee (Rote Armee Fraktion) verstand, sich selbst mit dem Staat im totalen Krieg befindlich betrachtet und auf die Rechte von Kriegsgefangenen Anspruch erhebt.

Die Frage, ob, wann und mit welchen Mitteln ziviler Ungehorsam gerechtfertigt ist, läßt sich daher in dieser Allgemeinheit nicht beantworten. Geht es um einzelne Ungerechtigkeiten des Staates, so sind die Einschränkungen von Schuyt gewiß am Platz: Legale Mittel haben zu keinem Ergebnis geführt, die illegale Handlung ist vor dem eigenen Gewissen zu verantworten und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vermeintlichen Mißstand. Die Tat wird öffentlich und bewußt ausgeübt. Es wird keinerlei Gewalt angewandt. Die Rechte anderer werden so gut wie möglich berücksichtigt. Gegen Verhaftung und Strafverfolgung wersetzt man sich nicht und akzeptiert die erhaltene Strafe.

5. Bürgerlicher Ungehorsam

Sobald man jedoch nicht mehr nur einzelnen Mißständen, sondern einem verbrecherischen Regime gegenübersteht, werden all diese Beschränkungen zweifelhaft. Warum sollte ich öffentlich ankündigen, daß ich die Forderungen des Staates ignoriere, wenn ich damit möglicher-

weise meine Arztpraxis oder die Schule gefährde, in der ich tätig bin? - Warum sollte ich, um ein anderes Kapitel zu erwähnen, die Rechte Dritter, z.B. von Fabrikbesitzern, respektieren, wenn mit deren Hilfe der Bau eines Atomreaktors realisiert wird? Ist nicht die Wahl meiner Mittel - ähnlich wie im Krieg - ausschließlich eine Frage der Taktik?

Die Ablehnung der Gewalt als eines Mittels, zu größerer Gerechtigkeit zu gelangen, entstammt eben nicht jenem Denken, dem die Vertreter der herrschenden gesellschaftlichen Systeme zugetan sind. Gewaltlosigkeit *kann* vielmehr u.a. aus der Erfahrung hervorgehen, daß derjenige der Ungerechte von morgen ist, der heute Recht mit Gewalt durchsetzen will. Wir werden allerdings einen Schritt weitergehen und uns die Frage stellen müssen, warum aus Gewalt keine Gerechtigkeit entstehen kann.

In seinem Aufsatz von 1898, 'Die soziale Frage' (11), formuliert Rudolf Steiner das 'Soziologische Grundgesetz in der Menschheitsentwicklung' als die Entwicklung "zur Befreiung des Individuums von dem Interesse der Verbände und zur freien Entfaltung der Bedürfnisse und Kräfte der Einzelnen. Sein Ideal wird die Herrschaftslosigkeit sein."

Wenn wir davon ausgehen, daß dieser Drang nach Selbstbestimmung bewußt oder unbewußt heute in jedem Menschen lebt, dann wird alles, was wir einem anderen mit Gewalt antun, auch wenn es so etwas Erhabenes wie die Gerechtigkeit ist, Widerwillen und Widerstand wecken. Nur was der Mensch eingesehen hat, kann Richtlinie seines Handelns werden. Nur eine Regel, ein Gesetz, mit dem er aus freier Einsicht übereinstimmt, wird er für sich als bindend betrachten. Darum ist das Auftreten von Terroristen nicht einmal dumm, weil wirkungslos (Steiner nennt es im angeführten Aufsatz "grenzenlos blödsinnig"), es stößt den sozial empfindenden Menschen gleichzeitig ab, selbst dann, wenn er sich mit den Zielen der Bombenleger einig erklären könnte. Es mangelt diesen an Ehrfurcht vor ihren Mitmenschen; es fehlt ihnen die Geduld zu warten, bis bei den anderen die Einsicht dämmert; es fehlt ihnen weiter an Vertrauen in die Kraft der eigenen ideale.

Von diesem Ausgangspunkt können wir zu Richtlinien für bürgerlichen Ungehorsam gelangen. Diese werden sich sowohl mit dem individuellen als auch mit dem sozialen Gewissen des Täters in Übereinstimmung befinden müssen. Bei

dem Versuch, meinem Mitmenschen die Augen zu öffnen, werden sie mich daran hindern, ihn dabei in seiner Freiheit zu beeinträchtigen. Wo ich danach strebe, meinem Mitmenschen zu helfen, werden sie mich veranlassen, dabei die Ehrfurcht auch vor dem gewissenlosesten Menschen nicht aus dem Auge zu verlieren. Für ein solch neues 'Naturrecht', das nicht an der Herkunft des Menschen, sondern aus seiner Bestimmung abgelesen ist, werden wir im folgenden noch einige Anknüpfungspunkte suchen.

a) Dort wo wir *ideologischem* Zwang gegenüberstehen, können wir uns Luther zum Vorbild nehmen, der gegen die Übermacht von Kirche und Staat für seine Überzeugung mit den berühmten Worten eintrat: "Hier stehe ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir." Ich stelle den Mut zur Wahrheit den Lügen oder der Verschleierung gegenüber, und um der Wahrheit willen bin ich ungehorsam. Das beinhaltet allerdings auch, daß ich gemäß meinen therapeutischen, pädagogischen, biologischen u.a. Erkenntnissen handeln werde, sollte ich dadurch auch gesetzliche Bestimmungen verletzen. Ich brauche das nicht von den Dächern verkündigen, denn mein Handeln in diesem Fall ist nicht bloß Verkündigung der Wahrheit, sondern deren praktisches Zeugnis. In anderen Fällen werde ich mich wohl an die Öffentlichkeit wenden müssen. Wo der Staat ein Netz von Lüge über bestimmte Angelegenheiten breitet, bleibt mir nur, in aller Öffentlichkeit für die entsprechende Wahrheit einzutreten; gegenüber unwahren Auskünften, Bestechungen, Erpressungen. - Worum es hierbei geht, spricht sich deutlich im Samisdat aus: Nicht die Kritik an den Diktatoren und deren Herrschaftsausübung steht an erster Stelle, - diese kann jeder selbst vornehmen, sofern er über alle Fakten verfügt, - sondern die Wahrheit darüber, was geschehen ist. Das illegale und daher strafbare Eintreten für die Wahrheit nämlich ist in dem Maße wirkungsvoller, in dem Raum gelassen wird für jenes Stückchen Wahrheit, das vielleicht sogar in den Aussagen des größten Lügners steckt. Diese Haltung zeugt von jenem Respekt vor der Ansicht des Bürgers, den der totalitäre Staat gerade nicht aufbringt. Ehrfürchtige, bescheidene Wahrheit bildet sogar den Grund, auf dem soziale Veränderung überhaupt erst ansetzen kann. Bei den Engländern ist diese Haltung so selbstverständlich, daß sie sich in der Sprache einen Ausdruck gebildet hat: "May be you are right" bedeutet: Ich bin zwar nicht mit dir einverstanden, doch werde ich dir meine Ansicht nicht aufdrängen. -

Wir können ein Empfinden für die Kraft dieser Wahrheit gewinnen, wenn wir uns die russischen Dissidenten vor Augen halten, welche die Wahrheit über die Konzentrationslager, die Besetzung der Tschechoslowakei, die Behandlung der Krimtataren an die Öffentlichkeit brachten. Ihr Beispiel sagt uns zugleich, daß das Eintreten für die Wahrheit neue *Märtyrer* entstehen läßt. In den Niederlanden vielleicht nur hinsichtlich der beruflichen Karriere. In Deutschland scheint es bereits kriminell zu werden und anderswo bedeutet Wahrheit Lebensgefahr. In dieser Hinsicht befinden sich der politische und der Gewissenstäter in unmittelbarer Nachbarschaft. Der soziale Aspekt des Auftretens des ersteren entsteht folglich auch erst, wenn dieser nicht nur und nicht in erster Linie für 'seiner' Wahrheit eintritt, nicht nur für sich oder die Seinen das Recht fordert, gemäß den eigenen Gewissensnormen zu handeln, sondern wenn er sich dafür engagiert, daß dieses Recht einem jeden zugestanden wird, auch seinem weltanschaulichen Gegner.

b) Einen völlig anderen Bereich betreten wir, wo es um *wirtschaftliches* Unrecht geht. Auf dem Hintergrund unserer Tradition karitativen Handelns liegt uns dieser Bereich gefühlsmäßig näher. Auch hier wieder können wir eine historische Persönlichkeit als Vorbild vor uns hinstellen.

In einer Zeit großer wirtschaftlicher Knappheit hatte der Markgraf von Thüringen seiner Frau Elisabeth, deren karitative Neigungen er kannte, strengstens verboten, Nahrungsmittel an die Bevölkerung zu verteilen. Eines Tages jedoch, so berichtet die Legende, sieht der Fürst Elisabeth in Eile mit einem Korb das Schloß verlassen, der von einem Tuch bedeckt ist. Aufgebracht folgt er ihr nach, nimmt das Tuch vom Korb - und sieht diesen gefüllt mit Rosen. - Die ungehorsame Gemahlin wurde später die Heilige Elisabeth. Und in der Tat: Neue *Heilige* entstehen im Kampf gegen das legalisierte Unrecht. Die Abwesenheit eigener 'Interessen' bildet dabei den Prüfstein.

Hier finden wir die Ungehorsamen, die für den von der Obrigkeit bedrohten Menschen eintreten, für den Menschen in Not. Das ist in unseren Gegenden nicht mehr in erster Linie der Hungernde. Es sind vielmehr diejenigen unter unseren Mitmenschen, die uns als Gastarbeiter, Straftäter, Drogenabhängige usw. umgeben. Um ihretwillen Gesetze zu übertreten, kann sogar zur sozialen Pflicht werden. In einer prächtigen, leider anonymen Veröffentlichung, betitelt mit 'Pflichthaft statt Pflichtmensur', stellt der Verfasser fest: Wie es sich in früheren Zeiten für einen Studenten gehörte, mit offenem Visier zu fechten (und die

dabei entstehenden Schmissee sichtbar an sich zu tragen), wenn er in besseren Kreisen akzeptiert sein wollte, so gehört es sich heute für einen anständigen Menschen, mindestens einmal in seinem Leben im Gefängnis gesessen zu haben, weil er sich für einen Mitmenschen eingesetzt hat.

Es geht hier jedoch nicht nur um die Menschen, die sich am Rande der Gesellschaft befinden. In unserer Zeit geht es gerade und in erster Linie um die anonymen Mitmenschen. Es geht z.B. um die Kernkraftwerke. Im Interesse der Lebenden wie der Ungeborenen werden sie - selbstverständlich illegal - besetzt. Es geht um all die Gebiete, wo um des Gewinns willen die Umwelt zerstört wird - und dies auf legale Weise. Und es geht um den eigenen Arbeitseinsatz, um dasjenige, was Böll so genial als Leistungsverweigerung bezeichnet hatte: die Weigerung, sich an all jenen wirtschaftlichen Geschäften zu beteiligen, die nur das eine im Auge haben, sich selbst als Produzent - sei es als Unternehmer oder Arbeiter - größere Vorteile zu verschaffen. Es geht jedoch auch um die Enthaltbarkeit des Konsumenten; nicht um eines höheren Lebens teilhaftig zu werden, sondern um nicht als Käufer etwas mitzufinanzieren, was Tod und Verderben über die Menschheit bringt.

Wenn man sich in vielen revolutionären Gruppen eine hohe, manchmal übertrieben erscheinende Moral auferlegt, so ist dies bewußt oder unbewußt ein Ausdruck dessen, daß der Mensch in der gegenwärtigen sozialdarwinistischen Gesellschaft das Gesetz nur dann übertreten darf, wenn er bereit ist, sich damit nicht für sich selbst, sondern für einen anderen Menschen einzusetzen; wenn er die Folgen des eigenen Standpunkts in wirtschaftlicher Hinsicht hinzunehmen lernt. Während ziviler Ungehorsam im Geistesleben den Mut erfordert, für die eigene Überzeugung einzustehen, muß die Überzeugung im Wirtschaftsleben zur Tat werden. Die Erkenntnis allein, daß der Staat die Steuergelder für unseren Untergang verwendet, ist nicht genug. Darüberhinaus muß, was ich dem Staat legal oder illegal vorenthalte, für die richtigen Ziele eingesetzt werden. Die alte Caritas und die alte Askese werden für die neuen Heiligen eine Bewußtseinsangelegenheit.

c) Schließlich werden wir noch mit dem Staat konfrontiert, der auf dem eigentlichen *Rechtsgebiet* den Menschen selbst in Gefahr bringt. Zwei der von Schuyt gegebenen Beispiele - Rassendiskriminierung und Vietnamkrieg - liegen in diesem Bereich. Völkermord ist ein furchtbares Beispiel; nicht weniger schlimm allerdings sind

jene Maßnahmen, die aus dem Menschen einen Roboter, eine Termiten in einem Termitenstaat machen. Es handelt sich hierbei um eine hintergründige und verborgene Gefahr, der mit äußerster Wachsamkeit begegnet werden muß: Schreibtischmörder sind oft sehr liebenswerte Menschen.

In den Niederlanden war der erste Anfang einer solchen Auseinandersetzung mitzuerleben als Kampf gegen die Volkszählung: jenes Mittel der Verwaltungstechnik, mit dessen Hilfe der Computer aufgrund unserer überaus unschuldigen Antworten auf ebenso unschuldige Fragen schleunigst unsere nonkonformistischen oder schlichtweg von der Norm abweichenden Brüder ausspuckt, sodaß sie 'erfaßt' und 'unschädlich' gemacht werden können.

Was in dieser Hinsicht vom politischen Täter gefordert wird, ist deshalb so sehr mit Schwierigkeiten verbunden, weil es bezüglich ein und derselben Straftat staatlicher Organe zwei vollkommen verschiedene Haltungen erforderlich macht. Einerseits geht es dabei um die Vernichtung der *Mittel*, mit denen dem Menschen seine Würde genommen wird. Wie während der Besetzung der Niederlande durch deutsche Truppen Einwohnermeldeämter überfallen wurden, so wird in Zukunft mehr und mehr Sand ins Getriebe der Staatsmaschine geschüttet werden müssen, wo diese das Antlitz des Menschen antastet. Dies erfordert technische Fähigkeiten sowie Kenntnisse der Schwachstellen im Räderwerk des Systems und gewiß nicht jene Offenheit, die Schuyt als eine Forderung an den loyalen Bürger hinstellt. (Entsprechend werde ich öffentlich gegen die Volkszählung protestieren, jedoch meine Mittel, um sie mißlingen zu lassen, dem Staat nicht unbedingt unter die Nase binden.)

Andererseits haben wir es jedoch zu tun mit den Menschen, welche die Räder bedienen und die, selbst wenn sie Schreibtischmörder sind, doch ein Recht auf menschliche Achtung besitzen. Es liegt in *ihrem* Ermessen und *ihrer* eigenen Verantwortung, ob sie Diener des Staates sein wollen, und diesen Entschluß haben wir vor dem Hintergrund des soziologischen Grundgesetzes zu respektieren. Die Tschechen haben uns im Jahre 1968 ein prächtiges Beispiel gegeben: Nicht mit Waffen traten sie den sowjetischen Tanks entgegen, sondern mit der menschlichen Frage: Zu welchem Zweck, mit welchem Anliegen kommt ihr eigentlich daher? - Soweit wir davon unterrichtet sind, mußten die Besatzungstruppen bereits nach einigen Tagen durch andere ersetzt werden: Ihre 'Moral' war gebrochen. Hieran zeigt sich, welche Kraft darin liegt, dem Mitmenschen

furchtlos zu begegnen, - auch und gerade dann, wenn er feindliche Absichten hegt.

Hier wird eine neue Art des Heldentums erforderlich. Wie die legendären Helden des Mittelalters trotz ihrer Kraft die Anwendung der Klugheit nicht scheuten, so dürfen die Helden der Gegenwart trotz ihrer Klugheit die Liebeskraft nicht verkommen lassen. - Auch in dieser Hinsicht steht ein leuchtendes Beispiel aus der Geschichte vor uns. Es ist Jan Pallach, der sich in Gegenwart der sowjetischen Besatzer und seiner Landsleute anzündete und als Fackel den Prager Wenzelsplatz überquerte. Der noch am Anfang seines Lebens stehende Student demonstrierte vor Freund und Feind, indem er seinen physischen Leib preisgab, daß das in Liebe sich opfernde Ich über die Ich-vernichtenden Kräfte des Staatsmechanismus triumphiert.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß mit dem Vorherigen nur Grundstimmungen skizziert worden sind. Als solche, nicht aber als erfüllte Bedingungen können sie für zivilen Ungehorsam gegen Ende des 20. Jahrhunderts als erstrebenswert betrachtet werden.

Auch ist es selbstverständlich, daß die drei Arten staatlicher Maßnahmen selten rein in Erscheinung treten, was infolgedessen auch für die Formen des Widerstands gilt, die ihnen entgegengesetzt werden. Wie der Staat gegenüber einem Objekt meist Lügen, Habsucht und eiskalte Bürokratentechnik von Fall zu Fall unterschiedlich kombiniert einsetzt, so wird auch der Widerstand dagegen von stets wechselnder Art sein müssen. Und wie sich der Staat in jeder Beziehung in die eigene Tasche wirtschaftet, und immer wieder zum Ausgangspunkt der sozialen Entwicklung zurückzustreben scheint (wo die Gemeinschaft alles, das Individuum nichts zu sagen hatte), so wird der zivile Ungehorsam, der willentlich und bewußt Vorschriften und Bestimmungen des Staates verletzt, nur dann Erfolg haben können, wenn er alles für die Entfaltung des anderen, nichts hingegen für sich selbst begehrt.

Wer so im Kampf gegen den Leviathan steht, kommt zu der Entdeckung, wie wenig Wahrheitssinn, Mitleid und mutvolle Liebe in ihm selbst leben. Auf der Grundlage dieser Erfahrung entsteht die Vermutung, der Staat sei nichts anderes als ein Loch, in das all unsere Lügenhaftigkeit, unser Geiz und unsere feige Gleichgültigkeit hineinströmen. Der Staat erscheint so als ein Doppelgängerwesen des sozialen Lebens, das wir nicht vernichten, sondern nur erlösen können. An diesem Erlösungsvorgang

sind wir beteiligt, indem wir das Phänomen des Staates als eine sozialtherapeutische Aufgabe zu betrachten lernen. "Nous ne pouvons plus aujourd'hui garder les valeurs morales en critiquant l'Etat." (Allein die Kritik am Staat genügt heute nicht mehr, um die moralischen Werte zu bewahren.) (12) Damit wird ziviler Ungehorsam zu einer Sache äußerst strengen Gehorsams den sozialen Leitbildern gegenüber und somit zu einer Schule sozialer Entwicklung.

Quellenangaben:

- 8 "Bericht aus der Illegalität", herausgegeben von Jiri Stárek
- 9 Diesen Ausdruck, der bedeutet, daß die ganze Familie wegen der politischen Überzeugung eines ihrer Angehörigen mithaftet, kann man natürlich nicht mehr benutzen. In den vereinigten Staaten und der BRD spricht man heute von einem Sicherheitsrisiko, das erlaube, Familienangehörige z.B. ebenfalls zu entlassen.
- 10 Siehe "Die Unabhängigen", 3. Juli 1976
- 11 GA 31, S. 247 ff.
- 12 Jaques Ellul: "Autopsie de la révolution", 1969, S. 302. Der Verfasser kommt denn auch zu dem Schluß, daß alles, was sich seit zwei Jahrhunderten an Revolutionen vollzieht und angestrebt wird, Scheinrevolutionen sind, da sie alle das Ergebnis der Französischen Revolution - mehr Macht der Zentralgewalt - bestätigen. Da das Individuum der einzige Antipode der totalitären Gesellschaft ist, kann sich gegenwärtig eine wirkliche Revolution nur auf der Ebene des Individuums vollziehen (S. 304). Hier ist der Zusammenhang mit Steiners soziologischem Entwicklungsgesetz zum Greifen nahe.